

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 199/2008
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	10.04.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11

Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts 2007 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Beschlussvorschlag:

@->

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird beauftragt, gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) eine Stellungnahme zum Abfallwirtschaftskonzept 2007 (AWK) mit den in dieser Vorlage dargelegten Eckpunkten abzugeben.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) ist nach den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) verpflichtet.

Auf der Basis des Bezugsjahres 2006 hat der BAV im November 2007 den Entwurf eines neuen Abfallwirtschaftskonzepts mit einem zehnjährigen Prognosezeitraum (bis Ende 2016) erstellt und diesen nunmehr den verbandsangehörigen Kommunen zugeleitet mit der Bitte, hierzu gegebenenfalls bis Ende April 2008 Stellung zu nehmen.

Den Fraktionen wurde bereits im Vorfeld jeweils ein Exemplar des vollständigen AWK mit Anlagen in elektronischer Form und als Kopie übersandt. Im Hinblick auf den Umfang des AWK sind zu dieser Vorlage lediglich die Kapitel 2 – 6 mit den Aussagen zu zukünftigen Planungen abgedruckt. Es wird gebeten, die Beschreibung der Ausgangslage (Kapitel 1) den an die Fraktionen übermittelten Ausfertigungen zu entnehmen.

Das AWK beinhaltet neben der Darstellung der Ausgangslage eine Reihe von Kernaussagen, die mittelbar auch die Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach betreffen. Die Verwaltung empfiehlt daher, den Abfallwirtschaftsbetrieb zu beauftragen, gegenüber dem BAV für die Stadt Bergisch Gladbach eine Stellungnahme mit folgenden inhaltlichen Eckpunkten abzugeben:

1. Auf Seite 39 des AWK ist als zuständiges Amt für die Durchführung der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach der Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach und nicht das Stadtreinigungs- und Fuhramt zu benennen.
2. Die Formulierung der beiden letzten Absätze auf Seite 86 zur Gewerbeabfallentsorgung erscheint wie eine Kapitulation vor den Gesetzen des Marktes und ignoriert die auch für gewerbliche Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bestehende Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Es geht nicht an, einerseits die negativen Auswirkungen einer Verringerung der Abfallmengen auf die Gebühreneinnahmen und des damit von privaten Abfallbesitzern zu tragenden höheren Fixkostenanteils der Entsorgungsanlagen darzustellen, andererseits aber keine Maßnahmen festzuschreiben, mit denen der Tendenz zur Umgehung von Überlassungspflichten (z.B. durch Scheinverwertung) entgegengewirkt wird. Der BAV sollte daher in Abstimmung mit den sammelpflichtigen Kommunen und der Unteren Abfallbehörde (Landrat) Maßnahmen ergreifen, die das Ziel haben, eine rechtskonforme Sammlung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen über die Kommunen in den Anlagen des BAV sicherzustellen. Die auf Seite 110 allein genannte Abstimmung mit der AVEA – die auch eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt –, ist hier nicht ausreichend.
3. Die Angabe der Stellen für die Abfallberatung (3,5 gegenüber 4 Stellen) auf den Seiten 88 und 92 des Konzepts (Seiten 86 und 90 der Vorlage) ist widersprüchlich und müsste korrigiert werden.
4. Bei der Prognose der Grünabfallmengen auf Seite 101 wird eine haushaltsnahe kommunale Sammellogistik ohne separate Gebührenerhebung als ein geeignetes Instrument zur Verhinderung verbotswidriger Ablagerungen dargestellt. Die Entscheidung, für die Grüngüterfassung Gebühren zu erheben, wird als kontraproduktiv dargestellt. Dazu ist zu bemerken, dass für die Erhebung separater kommunaler Gebühren u.a. das Gebührensystem des BAV ursächlich ist, da dieser von den Kommunen separate Gebühren für die Grünabfallanlieferung und –verwertung erhebt. Diejenigen Kommunen, die keine Gebühren von den Anlieferern

erheben, ziehen Grünabfallmengen aus umliegenden Kommunen an und belasten damit ihre Bürger überproportional. Um dem zu begegnen, müsste der BAV ebenso wie bei der Sondermüll-, Sperrmüll- und Papierentsorgung auf die Erhebung individueller Gebühren verzichten und alle Kommunen (damit auch alle Einwohner) über eine Einheitsgebühr gleichmäßig belasten.

5. Bei der Darstellung der Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf Seite 104 unten sollte auf die Festschreibung der Eigenverwertung auf Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und eventuell weitere Gruppen gestrichen werden. Diese Entscheidung muss marktabhängig getroffen werden mit dem Ziel, höchstmögliche Verwertungserlöse zu erzielen. Keinesfalls darf hieraus eine Belastung der Gebührenzahler resultieren. Dies würde dem Grundsatz der Herstellerverantwortung nach dem ElektroG zuwiderlaufen.
6. Auf Seite 109 wird lediglich die Annahme dargestellt, dass die gewerbliche Wertstoffsammlung, insbesondere von Altpapier und Altmetallen, zunehmen wird, wodurch gebührenerhöhende Einnahmeausfälle des BAV entstehen. Auch hier sollte festgeschrieben werden, dass dieser Tendenz durch aufklärende Abfallberatung und mögliche rechtliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der unteren Abfallbehörde und den Kommunen entgegengewirkt wird.
7. In Kapitel 5.3 werden ab Seite 114 verschiedene Projekte zur Nachnutzung der Flächen auf der Zentraldeponie Leppe beschrieben. Hierbei handelt es sich insbesondere um das Projekt :metabolon im Rahmen der Regionale 2010. Wenn auch die Förderung innovativer Techniken und „außerschulischer Lernorte“ grundsätzlich zu begrüßen ist, muss doch festgeschrieben und sichergestellt werden, dass diese Projekte keinesfalls direkt oder mittelbar aus Gebühreneinnahmen finanziert werden. Dies gilt sowohl für Planung und Betrieb eventueller Anlagen, wie auch für die personelle Unterstützung durch Mitarbeiter des BAV. Da die gesamten Nachsorgekosten der Deponie Leppe bereits durch gebührenfinanzierte Rücklagen sichergestellt sind, darf keine weitere Finanzierung jetziger und zukünftiger Maßnahmen im Rahmen der Folgenutzung der Deponie durch den BAV erfolgen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass hierdurch Kostenentlastungen entstehen. So ist derzeit nicht nachvollziehbar, wozu langfristig 80 Mitarbeiter für die Deponienachsorge und eventuell weitere Abfallberater erforderlich sind, zumal der operative Bereich durch die AVEA als Betreiberin der vorhandenen Anlagen abgedeckt ist.

Soweit sich im Zuge der Ausschussberatung weitere Anregungen zum AWK ergeben sollten, kann die Stellungnahme entsprechend ergänzt werden.

<-@